

Amtsblatt der Europäischen Union

C 126



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

5. April 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 126/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9175 — Total/Chevron Denmark) ⁽¹⁾	1
2019/C 126/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9253 — Mercuria/Aegean) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 126/03	Euro-Wechselkurs	2
2019/C 126/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Rechnungshof

2019/C 126/05	Sonderbericht Nr. 05/2019 — Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Der EHAP leistet wertvolle Unterstützung, sein Beitrag zur Verringerung der Armut ist jedoch noch nicht ermittelt worden	4
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 126/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9271 — 3i Group/TIIC Management/Aberdeen Infrastructure/DirectRoute (Fermoy)) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2019/C 126/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9272 — 3i Group/TIIC Management/Meridiam Infrastructure Finance/DirectRoute (Limerick)) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2019/C 126/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9175 — Total/Chevron Denmark)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 126/01)

Am 7.3.2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9175 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9253 — Mercuria/Aegean)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 126/02)

Am 29. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9253 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. April 2019

(2019/C 126/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1219	CAD	Kanadischer Dollar	1,4987
JPY	Japanischer Yen	125,01	HKD	Hongkong-Dollar	8,8062
DKK	Dänische Krone	7,4639	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6599
GBP	Pfund Sterling	0,85418	SGD	Singapur-Dollar	1,5187
SEK	Schwedische Krone	10,4075	KRW	Südkoreanischer Won	1 276,07
CHF	Schweizer Franken	1,1207	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8758
ISK	Isländische Krone	133,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5353
NOK	Norwegische Krone	9,6308	HRK	Kroatische Kuna	7,4320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 895,08
CZK	Tschechische Krone	25,693	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5768
HUF	Ungarischer Forint	319,81	PHP	Philippinischer Peso	58,637
PLN	Polnischer Zloty	4,2892	RUB	Russischer Rubel	73,3377
RON	Rumänischer Leu	4,7495	THB	Thailändischer Baht	35,654
TRY	Türkische Lira	6,3230	BRL	Brasilianischer Real	4,3340
AUD	Australischer Dollar	1,5781	MXN	Mexikanischer Peso	21,5469
			INR	Indische Rupie	77,5930

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 126/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 2309	29. März 2019	Chromtrioxid EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0	Federal-Mogul Valvetrain GmbH, Hannoversche Straße 73, 30980 Barsinghausen, Deutschland	REACH/19/5/0	Verwendung von Chromtrioxid beim Funktionalverchromen von Ventilen zur Verwendung in Benzin- oder Dieselmotoren für leichte und schwere Nutzfahrzeuge	21. September 2029	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich daraus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich durchführbar sind.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 05/2019

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Der EHAP leistet wertvolle Unterstützung, sein Beitrag zur Verringerung der Armut ist jedoch noch nicht ermittelt worden

(2019/C 126/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 05/2019 „Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Der EHAP leistet wertvolle Unterstützung, sein Beitrag zur Verringerung der Armut ist jedoch noch nicht ermittelt worden“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9271 — 3i Group/TIIC Management/Aberdeen Infrastructure/DirectRoute (Fermoy))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 126/06)

1. Am 29. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich),
- TIIC Management S.à.r.l. („TIIC Management“, Luxemburg),
- Aberdeen Infrastructure Partners LP Inc („AIPLP“, Guernsey),
- DirectRoute (Fermoy) Holdings Limited („Fermoy HoldCo“, Irland), das über die alleinige Kontrolle über DirectRoute (Fermoy) Limited („FermoyCo“, Irland) verfügt.

3i, TIIC Management und AIPLP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Fermoy HoldCo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- 3i: internationale Investmentgesellschaft mit zwei sich ergänzenden Geschäftsbereichen (Private Equity und Infrastruktur), die sich auf Kerninvestitionsmärkte in Europa und Nordamerika spezialisiert hat;
- TIIC Management: Unternehmen, das in Infrastrukturprojekte des mittleren Marktsegments sowohl im Verkehrs- als auch im sozialen Bereich in ganz Europa investiert;
- AIPLP: Anlageportfolio, bestehend aus Vermögenswerten privater Finanzierungsinitiativen (PFI) und Vermögenswerten öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP);
- Fermoy HoldCo: Muttergesellschaft von FermoyCo, die in Irland die Umgehungsstraße M8 Rathcormac/Fermoy auf der Grundlage eines 2004 vergebenen Konzessionsvertrags 30 Jahre lang betreibt und instand hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9271 — 3i Group/TIIC Management/Aberdeen Infrastructure/DirectRoute (Fermoy)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9272 — 3i Group/TIIC Management/Meridiam Infrastructure Finance/DirectRoute (Limerick))****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 126/07)

1. Am 29. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- 3i Group plc („3i“, Vereinigtes Königreich),
- TIIC Management S.à.r.l. („TIIC Management“, Luxemburg),
- Meridiam Infrastructure Finance S.à.r.l. („Meridiam“, Luxemburg),
- DirectRoute (Limerick) Holdings Limited („Limerick HoldCo“, Irland), das über die alleinige Kontrolle über DirectRoute (Limerick) Limited („LimerickCo“, Irland) verfügt.

3i, TIIC Management und Meridiam übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Limerick HoldCo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- 3i: internationale Investmentgesellschaft mit zwei sich ergänzenden Geschäftsbereichen (Private Equity und Infrastruktur), die sich auf Kerninvestitionsmärkte in Europa und Nordamerika spezialisiert hat,
- TIIC Management: Unternehmen, das in ganz Europa in Infrastrukturprojekte des mittleren Marktsegments sowohl im Verkehrs- als auch im sozialen Bereich investiert,
- Meridiam: internationale Investmentgesellschaft, die Infrastrukturprojekte entwickelt, finanziert und verwaltet,
- Limerick HoldCo: Muttergesellschaft von LimerickCo, die in Irland die M7 Limerick Southern Ring Road auf der Grundlage eines im August 2006 vergebenen Konzessionsvertrags 35 Jahre lang betreibt und instand hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9272 — 3i Group/TIIC Management/Meridiam Infrastructure Finance/DirectRoute (Limerick)

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 126/08)

1. Am 1. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Polski Fundusz Rozwoju S.A. („PFR“, Polen),
- IFM Investors Pty Ltd („IFM Investors“, Australien),
- PSA Baltics NV („PSA Baltics“, Belgien), 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft von PSA International Pte Ltd („PSA“, Singapur),
- Gdansk Port Holdings S.à.r.l. („GPHS“, Luxemburg), Holdinggesellschaft, die DCT Gdańsk S.A. („DCT“, Polen) kontrolliert.

PFR, IFM Investors und PSA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GPHS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PFR: Muttergesellschaft einer Gruppe von Finanz- und Beratungsinstituten zur Unterstützung von Unternehmen, lokalen Behörden und Einzelpersonen, die in die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung Polens investieren;
- IFM Investors: weltweit tätiger Anlageverwalter, der in Infrastruktur, börsennotierte Aktien sowie private Eigen- und Fremdkapitalinstrumente investiert;
- PSA Baltics: 100 %ige indirekte Tochtergesellschaft von PSA, einem weltweit tätigen Terminalbetreiber, der hauptsächlich Stauereidienste in Häfen und insbesondere Terminaldienste für Containerlinienschiffe erbringt;
- GPHS: Holdinggesellschaft von DCT, die zwei Liegeplätze an einer Kaianlage für Hochseecontainer im Hafen von Danzig (Polen) betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9310 — PFR/IFM/PSA/DCT

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE